

KV 2B

Wichtigste Neuerungen

- 2018 Änderung des KVG betreffend Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug (KVG Art. 34 Abs. 2 und 3, 41 Abs. 1 und 2, 41a Titel, 64a Abs. 9, 95a Abs. 1 bis 4).
Änderung der KVV (KVV Art. 6 Abs. 3 und 4, 23 Abs. 1 und 3, 29, 36a Abs. 1 bis 3, 91 Abs. 2, 99 Abs. 1^{bis}, 105e Abs. 1 und 1^{bis}, 105f Abs. 1, 105j Abs. 2 und 3, 105k Abs. 3, 136 Abs. 1 und 2).
Änderung der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2).
Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen (Art. 3 und Anhang).
Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2018 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.
Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (Tarifstruktur für ärztliche Leistungen TARMED und Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen).
Änderung der KVV infolge der Einführung der Tarifstruktur TARPSY (KVV Art. 59a^{bis}).
Änderung der Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (Anhang).
Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung und ihrer Anhänge 2 (Liste der Mittel und Gegenstände, MiGel) und 3 (Analysenliste).
- 2017 Änderung des KVG betreffend die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung (Art. 55a KVG).
Änderung der KVV betreffend die Weitergabe der Daten der Versicherer und der Leistungserbringer (Art. 28, 30, 30a-30c, 31, 31a KVV).
Änderung der KVV betreffend die Zulassung der Leistungserbringer (Art. 45 Titel und Abs. 1 Bst. b, 45a, 46 Abs. 1 Bst. f, 50 Bst. b, 50b, 51 Bst. e, 52 Bst. e, 52a Bst. e, 52b Bst. e, 52c, 54 Abs. 3 Bst. b und 4, 54a KVV).
Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA, Art. 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2^{bis} Bst. f, 6 Abs. 1 Bst. a, 2 Bst. a und 6, 6a, 6b, 10 Abs. 1 und 2^{bis}, 13, 17 Abs. 4 bis 7).
Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Logopädie (Art. 11 Abs. 1 KLV), Neuropsychologie (Art. 11a KLV), prophylaktische Impfungen (Art. 12a Bst. a und f KVV), Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes (Art. 12c Bst. a KLV), Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten bei bestimmten Risikogruppen (Art. 12d Abs. 1 Bst. g KLV), Kontrolluntersuchungen (Art. 13 Bst. a Ziff. 1 und b^{ter} KLV), Geburtsvorbereitung (Art. 14 KLV), Stillberatung (Art. 15 Abs. 1 KLV), Leistungen der Hebammen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und d), Aus- und Weiterbildung (Art. 42 Abs. 3 KLV), weitergehende Anforderungen im Bereich der medizinischen Genetik (Art. 43 KLV).
Änderung der Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung (ResV-EDI, Anhang).
Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen (Anhang).
Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2017 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.
Änderung der der Verordnung des BAG über die Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung (Anhang). Erlass der Verordnung des BAG über die Höhe der Prämienrückerstattung für 2017.
- 2016 Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV). Gleichzeitig Änderung (Art. 1, 4, 7, 18, 23, 24, 59a, 61, 67, 72, 84, 84a, 92) oder Aufhebung (Art. 11 bis 15, 21 bis 22a, 60, 68, 75, 93, 93a, 94) des KVG.

Gleichzeitig Änderung (Art. 28, 31, 33, 37d bis 37 f, 91, 91b) oder Aufhebung (Art. 12 bis 18, 19a bis 21, 24 bis 26, 28a, 78 bis 88, 92, 92b, 92c, 107, 108) der KVV.

Änderung des KVG betreffend Tarifverträge (Art. 46 Abs. 1^{bis} KVG).

Änderung der KVV betreffend die zugelassenen Laboratorien (Art. 53, Bst. e KVV).

Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend die prophylaktischen Impfungen (Art. 12a Bst. k KLV), die Kontrolluntersuchungen (Art. 13 Bst. b Ziff. 1 und b^{bis} KLV) und Leistungen der Hebammen (Art. 16 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und 3 KLV).

Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2016 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.

Erlass der Verordnung des EDI über die Prämienregionen.

Erlass der Verordnung des BAG über die Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung.

Erlass der Verordnung des BAG über die Höhe des jährlichen Prämienabschlags für 2016.

Erlass der Verordnung des BAG über die Höhe der jährlichen Prämienrückerstattung für 2016.

- 2015 Änderung des KVG betreffend die Prämienkorrektur (KVG Art. 106, 106a, 106b, 106c). Änderung betreffend die Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im Ausland (KVV Art. 36a Abs. 3 Bst. a), Änderung betreffend die Rechnungstellung im ambulanten Bereich und in den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie (KVV Art. 59a^{bis}), Änderung betreffend den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (Art. 6 Abs. 6 und Ziffer II Abs. 2).

Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend die von Chiropraktor/-innen verordneten Leistungen (KLV Art. 4 Bst. b), die prophylaktischen Impfungen (KLV Art. 12a Bst. a, b, c, d, f, g, h, i, j und l), die Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten (KLV Art. 12b Bst. c), die Kontrolluntersuchungen (KLV Art. 13 Bst. b Ziff. 1), die zahnärztlichen Behandlungen (KLV Art. 19 Bst. e), die Laboratorien (KLV Art. 42 Abs. 2).

Erlass der Verordnung über die Prämienkorrektur. Erlass der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung. Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2015 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen. Erlass der Verordnung des BAG über die Höhe des jährlichen Prämienzuschlags für 2015. Erlass der Verordnung des BAG über die Höhe des jährlichen Prämienabschlags für 2015. Verordnung des BAG über die Höhe der jährlichen Prämienrückerstattung für 2015.

- 2014 Änderung des KVG betreffend die Kostenbeteiligung bei Mutterschaft (KVG Art. 64 Abs. 7), Änderung des KVG betreffend die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung (KVG Art. 55a). Änderung betreffend die Spezialitätenliste (KVV Art. 65d Abs. 1^{bis}, 65f, 66, 66b, 68 Abs. 1 Bst. f und g und 71), Änderung betreffend die Ausnahmen von der Versicherungspflicht (KVV Art. 2 Abs. 4^{bis}), Ausnahmen betreffend die Zulassungsbedingungen für Laboratorien (KVV Art. 54 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4), Änderung betreffend den Spitalkostenbeitrag (KVV Art. 104 Abs. 2 Bst. c).

Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2014 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen. Änderung der Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung (ResV-EDI). Erlass der Verordnung des EDI über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL). Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend das Verfahren um Aufnahme in die Spezialitätenliste (KLV Art. 31, 31a, 35b Abs. 2 und 10, 36 Abs. 3 und 37b), die durch die Chiropraktor/-innen verordneten Leistungen (KLV Art. 4 Bst. c und d), die prophylaktischen Impfungen (KLV Art. 12a), die Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten in der allgemeinen Bevölkerung (KLV Art. 12e Bst. a und d), die besonderen Leistungen bei Mutterschaft (KLV Art. 13 Bst. d), die Ernährungsberatung (KLV Art. 9b Abs. 1 Bst. b und b^{bis}). Änderung der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI Art. 6 Abs. 1, 8 Abs. 2).

- 2013 Änderung des KVG betreffend die Rechnungsstellung und die Tarife (KVG Art. 42 Abs. 3^{bis} und 4 sowie 43 Abs. 5^{bis}), die Wirtschaftlichkeit der Leistungen (KVG Art. 56 Abs. 6). Änderung betreffend die Ernährungsberater/-innen, die Organisationen der Ernährungsberatung und die Rechnungsstellung (KVV Art. 50a, 52b, 59, 59a, 59a^{bis} et 59a^{ter}). Änderung betreffend die Ernährungsberatung (KLV Art. 9b), Änderung betreffend die Versichertenbestände (VORA Art. 4). Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Durchschnittsprämien 2013 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen. Erlass der Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern. Erlass der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung.
- 2012 Änderung des KVG betreffend die Nichtbezahlung von Prämien und die Prämienverbilligung. Änderung der KVV betreffend die Nichtbezahlung von Prämien und die Prämienverbilligung, die Reserven und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bei Generika. Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung (ResV-EDI). Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend die Umschreibung der Krankenpflege und die Massnahmen der Prävention. Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Durchschnittsprämien 2012 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.
- 2011 Änderung des KVG gestützt auf das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Änderung der KVV betreffend die Anlage des Vermögens, den Beitrag an die Kosten bei Spitalaufenthalt, die Übernahme der Kosten eines Arzneimittels, die Prämien von nothilfeberechtigten Personen und über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA). Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Massnahmen der Prävention, den Selbstbehalt bei Arzneimitteln und die Impfungen. Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Durchschnittsprämien 2011 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.
- 2010 Änderung des KVG betreffend die bedarfsabhängige Zulassung (Art. 55a). Änderung der KVV (Art. 95 Abs. 2^{bis}). Änderung der KVV (Art. 33). Aufhebung von Art. 59a. Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend die Pflegeleistungen ambulant oder in einem Pflegeheim und die Massnahmen der Prävention. Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA). Abs. 2 der Übergangsbestimmung. Verabschiedung der Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Minimalprämien 2010 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.
- 2009 Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend die Spezialitätenliste. Änderung der KVV betreffend die Spezialitätenliste (Art. 65, 65a, 65b, 65c, 65d, 65e, 66 Abs. 1, 67, 68, 70a, 75). Aufhebung von Art. 66 Abs. 2. Änderung der KVV (Art. 36a, 47, 52a). Aufhebung von Art. 90b. Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Änderung des KVG betreffend die Spitalfinanzierung. Änderung des KVG in Zusammenhang mit dem Erlass des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) (Art. 21 Abs. 2, Art. 99 Abs. 2). Änderung der KVV (Art. 28, 28a, 28b, 31, 37, 55a, 58a, 58b, 58c, 58d, 58e, 59, 59d, 59e). Aufhebung des Art. 30. Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Änderung der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL). Änderung der Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK). Erlass der Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Minimalprämien 2009 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen.
- 2008 1.8.2008 Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). 14. 6. 2008 Änderung des KVG betreffend die bedarfsabhängige Zulassung (Art. 55a). 1.4.2008 Erlass der Verordnung des EDI über die technischen und grafischen Anforderungen an die Versichertenkarte für die obligatorische

Krankenpflegeversicherung (VVK-EDI). 1.1.2008 Änderung der KVV, insbesondere bezüglich der beratenden Kommissionen (Art. 37a bis 37g); 1.1.2008 Änderung der KVV, insbesondere bezüglich der Spezialitätenliste (Art. 64, 65 Abs. 5^{bis}); 1.1.2008 Änderung der KVV, insbesondere bezüglich der Bestimmungen zur Revision (Art. 86 bis 88). 1.1.2008 Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, 9a, 12, 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 13b). 1.1.2008 Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK, Totalrevision).

- 2007 1.1.2007: Änderung des KVG. Änderung der Verfahrensbestimmungen in Zusammenhang mit der Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 18 Abs. 8, 90a und 91). Aufhebung der Art. 53 und 90. 1.1.2007: Änderung des KVG. Änderung der Kriterien, um den für den Risikoausgleich massgebenden Versichertenbestand festzulegen (Art. 105a). 1.1.2007: Änderung der KVV. Änderung der Verfahrensbestimmung in Zusammenhang mit der Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 27). 1.1.2007: Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA). Aufhebung des Art. 15 Abs. 2.
- 2006 1.1.2006: Änderung des KVG. Änderung der Voraussetzungen, um die Kostenübernahme für Leistungen aufzuschieben, wenn die Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden (Art. 64a). Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % für untere und mittlere Einkommen (Art. 65). 1.1.2006: Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung für die Jahre 2006 bis 2009. 1.1.2006: Änderung der KVV. Der Prämienzuschlag bei verspätetem Beitritt kann während höchstens fünf Jahren erhoben werden. Wechselt die versicherte Person den Versicherer, hat der bisherige Versicherer den Zuschlag dem neuen Versicherer mitzuteilen (Art. 8). Prämienhebung und Folgen des Zahlungsverzugs (Art. 90). Das Departement bezeichnet die Arzneimittel, für die ein höherer Selbstbehalt zu entrichten ist (Art. 105 Abs. 1^{bis}). 1.1.2006: Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA). 1.1.2006 (Übergangsfrist bis 1.4.2006): Erhöhung des Selbstbehaltes auf 20 % für Originalpräparate, von welchen ein mindestens 20 % billigeres Generikum in der Spezialitätenliste angeführt ist (Art. 38a KLV). 1.1.2006 und 10.5.2006: Anpassungen des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV). 1.5.2006: Änderung der KVV. Änderung des Verfahrens für die Sistierung der Versicherungspflicht bei Militär- und Zivildienst (Art. 10a). 10.5.2006: Änderung der KVV. Transparenz der Angaben im Beitrittsformular (Art. 6a); Pilotprojekte zur Kostenübernahme für Leistungen im Ausland (Art. 36a); Überprüfung der Aufnahmebedingungen für Arzneimittel (Art. 65a, 65b und 65c); Senkung der Mindestreservesätze (Art. 78); Reihenfolge der Prämienermässigungen (Art. 90b); Mindestprämie (Art. 90c); Prämienreduktion bei anderweitiger Versicherung (Art. 91a). 10.5.2006: Änderung der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 1.8.2006: Änderung des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV). Art. 12 und Anhang 1.
- 2005 1.1.2005: Änderung des KVG. Der Bundesrat kann die Einführung einer Versichertenkarte beschliessen (Art. 42a). Der Bundesrat kann die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung von einem Bedürfnis abhängig machen. Verlängerung dieser Massnahme um drei Jahre (Art. 55a). Erweiterung der Sanktionen bei Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 59). Änderung der Bestimmung bezüglich Rechnungslegung und Geschäftsbericht (Art. 60). Verlängerung des Risikoausgleiches um fünf Jahre (Art. 105). 1.1.2005: Weiterführen und Einfrieren der Pflögetarife (Übergangsbestimmung zum KVG, dringliches Bundesgesetz). 1.1.2005: Verlängerung der Geltung des Bundesgesetzes über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen Behandlungen nach dem KVG (dringliches Bundesgesetz). 1.1.2005: Änderung der KVV. Die Wahlfranchisen betragen neu 500, 1000, 1500, 2000 und 2500 Franken für Erwachsene und junge Erwachsene. Für Kinder betragen die Wahlfranchisen neu 100, 200, 300, 400, 500 und 600 Franken. Die Prämie der Versicherung mit Wahlfranchise beträgt mindestens 50% der Prämie der ordentlichen Versicherung. 1.1.2005: Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA). 1.1.2005 und 1.7.2005: Anpassungen des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV).

- 2004 1.1.2004: Änderung des KVV. Die ordentliche Franchise für Erwachsene beträgt neu Fr. 300.– pro Jahr. Der Maximalbetrag des Selbstbehalts erhöht sich auf Fr. 700.– für Erwachsene und Fr. 350.– für Kinder. Die maximale Prämienreduktion bei den wählbaren Franchisen wird angepasst. Die minimale Quote der Sicherheitsreserve liegt bei 20% für Versicherer mit bis zu 250 000 Versicherten und bei 15% bei Versicherern mit über 250 000 Versicherten. Versicherer mit weniger als 50 000 Versicherten müssen sich rückversichern. Die Zusammensetzung nationaler Kommissionen wird angepasst, um Vertreter des BSV aufzunehmen. 1.1.2004, 1.4.2004, 1.5.2004, 1.7.2004 und 1.8.2004: Anpassung des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV). Die vom BAG (bis 2003) festgelegten Prämienregionen müssen von den Krankenversicherern obligatorisch angewandt werden. Die formalen Anpassungen des Gesetzes und der Verordnungen infolge des Transfers der Krankenversicherung vom BSV ins BAG werden von der Bundeskanzlei vorgenommen. Die Krankenversicherer werden beauftragt, die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001% an die Bevölkerung zu verteilen (Abgabe erhoben ab 2004, erste Verteilung im Jahr 2006).
- 2003 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) tritt in Kraft. Anpassungen des KVG und der Verordnungen an das ATSG. Inkraftsetzung der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung. nderung der Verordnung ber die Einschrnkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Ttigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nderung der Anhnge 1 und 2). nderung der Verordnung ber die Beitrge des Bundes zur Prmienverbilligung in der Krankenversicherung (Art. 6, Auszahlung). Die vom BSV empfohlenen Prmienregionen sollen von den Krankenversicherern umgesetzt werden. Die Lenkungsabgaben auf Heizl Extraleicht (HEL) und auf flchtigen organischen Verbindungen (VOC), seit dem Jahr 1998 bzw. 2000 erhoben, werden erstmals ber die Krankenkassen an die gesamte Wohnbevlkerung verteilt.
- 2002 Anpassungen des KVG und der Verordnungen an das Freizugigkeitsabkommen EU-CH namentlich in den Bereichen Obligatorium, Prmien, Prmienverbilligung, Risikoausgleich, Leistungsaushilfe und Durchfhrung. Datum des Inkrafttretens: 1.6.2002 (fr die meisten Anpassungen, zusammen mit dem Freizugigkeitsabkommen). Anpassungen des KVG und der Verordnungen an das EFTA-Abkommen namentlich in den Bereichen Obligatorium, Prmien, Prmienverbilligung, Risikoausgleich, Leistungsaushilfe und Durchfhrung. Datum des Inkrafttretens: 1.6.2002 (fr die meisten Anpassungen, zusammen mit dem EFTA-Abkommen). 1.7.2002: nderung der KVV im Arzneimittelbereich. 1.1.2002: Aufhebung der Mitbercksichtigung des Prmienindex bei der Berechnung der Bundesbeitrge an die Prmienverbilligung. Verabschiedung der Verordnung ber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung.
- 2001 1.1.2001: Inkrafttreten des berwiegenden Teils der 1. Teilrevision des KVG und der Verordnungsnderungen (z.B. Sistierung der Versicherungspflicht bei lngerdauernder Unterstellung unter die Militrversicherung, neues Abgeltungsmodell im Bereiche der Arzneimittel – Beratungsleistungen von Apotheker/-innen und selbstdispensierenden rzt/-innen sollen getrennt von den Medikamentenkosten, nach Tarifen vergtet werden –, keine Franchiseerhebung bei Screening-Mammographie, Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten durch einen Krankenversicherer sowie Verbesserungen im System der Prmienverbilligung). 1.1.2001: Inkrafttreten des nderungspaketes im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht und der entsprechenden Anpassungen der KVV. Anpassungen bei Wahlfranchisen (betragsmssige Begrenzung der hchstzulssigen Rabatte sowie Einfhrung regionaler Prozentstze fr Prmienreduktionen). Anpassung des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (z.B. Substitutionsbehandlung bei Opiatabhngigkeit: Heroinabgabe, Positron-Emissions-Tomographie PET).
- 2000 Verabschiedung der 1. Teilrevision des KVG und der Ausfhrungsbestimmungen in den Bundesratsverordnungen. 1.10.2000: Inkrafttreten der genderten Bestimmungen ber den

- Kassenwechsel. Erweiterung der Pflichtleistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (z.B. in-vitro-Muskelkontraktur-Test zur Erkennung einer Prädisposition für maligne Hyperthermie). Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der Krankenkassen (finanzielle Reserven).
- 1999 Erweiterung der Pflichtleistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (gewisse Gebiete der Alternativmedizin). Teilrevision der Verordnung über den Risikoausgleich VORA (Aktuellere Datenbasis und Beschleunigung der Zahlungsflüsse).
- 1998 Erweiterung der Pflichtleistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Erhöhung der ordentlichen Franchise auf Fr. 230.–, Änderung der Prämienreduktionssätze bei wählbaren Franchisen. Erleichterte Reservebestimmungen für grosse Versicherer. Erlass von Tarifbestimmungen für den Spitex- und für den Pflegebereich. Der Bundesrat setzt die folgenden Eidgenössischen Kommissionen ein: Grundsatzkommission (Vorsitz), Leistungskommission, Arzneimittelkommission, Analysenkommission, Kommission für Mittel und Gegenstände.
- 1997 Erweiterung der Pflichtleistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zulassung der ärztlich verordneten Ernährungsberatung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- 1996 Inkrafttreten des neuen KVG am 1.1.1996: Einführung des Versicherungsobligatoriums mit einem umfassenden Leistungskatalog in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Einführung von Einheitsprämien für erwachsene Versicherte pro Versicherer und Region. Garantie der freien Wahl der Kasse für alle Versicherten, volle Freizügigkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Freie Wahl der Versicherungsform; die neuen Versicherungsformen (z.B. HMO, Bonusversicherung, wählbare Franchise) werden definitiv eingeführt. Individuelle Prämienverbilligung: Subventionierung der Versicherten in Abhängigkeit von deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Weiterführung des Risikoausgleichs (Ausgleich der Risiken Alter und Geschlecht) bis 2006. Förderung des Wettbewerbs unter Leistungsanbietern und unter Krankenversicherern.
- 1994 Anpassung Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).
- 1992 Eidgenössische Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)».
- 1965 Das Inkrafttreten der 1. Revision des Krankenversicherungsgesetzes bringt mehrere entscheidende Verbesserungen: Krankenkassen dürfen Personen nicht aufgrund ihrer schlechten Gesundheit ablehnen, dafür sind medizinische Vorbehalte erlaubt. Die Leistungen zulasten der Krankenkassen werden zudem klarer und umfassender definiert, es werden verschiedene Massnahmen zu den Beiträgen und den Bundesbeiträgen eingeführt, ausserdem können die Versicherten gegen Entscheide ihrer Krankenkasse neu vor das Versicherungsgericht ziehen (bis anhin: Zivilgerichte).
- 1914 Das 2. Krankenversicherungsgesetz wird vom Volk knapp angenommen.
- 1911 Verabschiedung der Kranken- und Unfallversicherung für bestimmte Arbeiterkategorien.
- 1900 Das 1. Krankenversicherungsgesetz wird vom Parlament angenommen, vom Volk in der Referendumsabstimmung jedoch verworfen.
- 1890 Volk und Stände nehmen Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung an und erteilen dem Bund damit den Auftrag, die soziale Kranken- und Unfallversicherung gesetzlich zu regeln.